

# Zur eidg. Abstimmung vom 21. März

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **12 (1920)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351206>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 Postscheckkonto N° III 1366  
Erscheint monatlich

Druck und Administration: Unionsdruckerei Bern  
Kapellenstrasse 6

**INHALT:**

	Seite		Seite
1. Zur eidg. Abstimmung vom 21. März . . . . .	17	7. Noch eine Gewerkschaft . . . . .	22
2. Das Betriebsrätegesetz in Deutschland . . . . .	18	8. Volkswirtschaft . . . . .	22
3. Der zweite Kongress für Handel und Industrie . . . . .	19	9. Genossenschaftsbewegung . . . . .	23
4. Der Arbeitsmarkt . . . . .	20	10. Sozialpolitik . . . . .	23
5. Das Internationale Arbeitsamt . . . . .	20	11. Notizen . . . . .	23
6. Aus schweizerischen Verbänden . . . . .	21	12. Ausland . . . . .	23

## Zur eidg. Abstimmung vom 21. März.

Aus den regellosen Angriffen der Gewerkschaften gegen das privilegierte Unternehmertum um einen grösseren Anteil am Arbeitsertrag in Form höherer Löhne und in Form kürzerer Arbeitszeit, wie um das Mitspracherecht und die Gleichstellung als Vertragskontrahenten haben sich systematisch organisierte Kämpfe entwickelt, die sehr oft das Interesse der Öffentlichkeit beanspruchen.

Je nach der Schlagkraft, über die die Gewerkschaften verfügen, gelingt es ihnen, einen immer massgebenderen Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen auszuüben.

So sind wir zunächst zu Arbeitstarifverträgen, zu Landesverträgen, ja in einzelnen Gewerben zu gut ausgebauten Berufsordnungen gekommen, in denen die gegenseitigen Beziehungen fest umschrieben sind. Allerdings gilt dies alles in der Hauptsache erst für das Gewerbe.

In der Industrie haben die Arbeiter einen viel kapitalkräftigern, machthungrigern und rücksichtslosern Gegner vor sich. Die Organisationen der Arbeiter sind dazu jüngern Datums und zum Teil im Verhältnis der beschäftigten Arbeiter numerisch schwach.

Trotzdem wurden auch hier zähe und schwere Kämpfe geführt und mancher alte Zopf beschnitten, sodann, wenn auch kein vertragliches, so doch ein tatsächliches Mitspracherecht vielfach erkämpft.

Viel schlimmer noch als der Fabrikarbeiter ist der Heimarbeiter daran. Mag er in der Stickerei, in der Leinenindustrie, Bandweberei, Strickerei, auf Konfektion oder wo immer beschäftigt sein, sein Elend ist seit Jahrzehnten sprichwörtlich. Und gerade der Heimarbeiter hat es schwer, sich mit Hilfe der Gewerkschaft ein besseres Leben zu erkämpfen. Die Gründe dafür auseinanderzusetzen, ist hier nicht der Ort.

Sichtbar wurde das Elend weiter Arbeiterkreise aber erst während den Kriegsjahren, als ein Preisaufschlag den andern jagte und die Massen aus ihren Wohnhöhlen krochen und nach Brot riefen.

Wir sind bis auf den heutigen Tag auf den Anschauungsunterricht angewiesen, wenn wir die Not kennen lernen wollen. Die gesamte Sozialstatistik beschränkt sich auf ein paar bruchstückweise Gelegenheitsarbeiten, die wohl für einen Moment das Interesse fesselten, aber bald der Vergessenheit anheim fielen.

Die Vorbedingung zu jeder wirksamen Hilfe — sofern die Arbeiterschaft nicht über die Machtmittel verfügt, um das Unternehmertum zu Konzessionen zu zwingen — ist die Sozialstatistik, die das öffentliche Gewissen weckt. Es war auch gar nichts neues, als die schweizerische Arbeiterschaft in den Augustforderungen von 1913 vom Bundesrat die Einsetzung eines Lohnamtes forderte, das dazu berufen sein sollte, die Grundlagen für die Festsetzung eines auskömmlichen Lohnes zu schaffen. Aehnliche Forderungen waren früher gestellt worden, und es bestehen solche Lohnämter in Australien seit Jahren.

Der Bundesrat hat in der Beantwortung dieser Forderung betont, es handle sich um ein schwieriges soziales und wirtschaftliches Problem. Es sei sicherlich gerechtfertigt und wünschenswert, dass die Industrie den heutigen Verhältnissen entsprechende Löhne ausrichten « könne », allein schwierig sei es, hierfür allgemeine Regeln aufzustellen, oder auch für einzelne Industrien Entscheidungen zu treffen.

Die Frucht jener Forderung ist aber immerhin das heute zur Abstimmung stehende Gesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses.

Der Gesetzgeber ist beim Erlass des Gesetzes mit der grössten Behutsamkeit vorgegangen, um keine bestehenden « Rechte » zu schmälern. Man wird daher begreifen, dass das Gesetz nicht so ausgefallen ist, wie es wünschenswert gewesen wäre.

Das Bedeutsamste ist, dass endlich einmal ein Arbeitsamt errichtet wird zu dem Zweck, die Arbeitsverhältnisse systematisch zu erforschen.

Wir begrüsen daher das Gesetz, ohne überschwengliche Hoffnungen daran zu knüpfen. Wir sind heute aber gezwungen, noch ein mehreres zu tun.

Nach der Publikation des Gesetzes ergriffen westschweizerische Unternehmerorganisationen das Referendum dagegen, trotzdem es in der Bundesversammlung einstimmig angenommen worden war. Es wurde geltend gemacht, das Gesetz bedeute einen Einbruch in die persönlichen Rechte und Freiheiten der Bürger. Solche Einbrüche lassen sich die Herren nur gefallen, wenn sie sich gegen die Arbeiter und ihre Bestrebungen richten, aber niemals, wenn der eigene Profit gefährdet werden könnte.

Überraschenderweise brachte es die Referendumsbewegung in der kürzesten Zeit auf 60,000 Unterschriften. Man darf aber annehmen, dass Tausende von Bauern, besonders in der Westschweiz, glaubten, es handle sich um das *Arbeitszeitgesetz*, sonst hätten sie sicher

nicht unterzeichnet; denn mag sich der Bauer im übrigen zu den Forderungen der Industriearbeiter stellen wie er will, daran kann er kein Interesse haben, dass Zehntausende der Allerärmsten, die sich nicht zu wehren vermögen, von skrupellosen Unternehmern im tiefsten Elend gehalten werden. Es kann dem Bauern aber auch nur recht sein, wenn der Staat Organe schafft, die geeignet sind, die Formen der wirtschaftlichen Kämpfe zu mildern, ja, die das Ziel haben, an Stelle des rücksichtslosen Kampfes immer mehr die gegenseitige Verständigung zu setzen. Daher wird es notwendig sein, speziell die Bauern über das Gesetz aufzuklären.

Die kurze Zeit bis zur Abstimmung muss aber auch zur Propaganda unter den Arbeitern benützt werden. Den Gesetztext hat wohl jeder Bürger nunmehr in Händen. Wieviel aber werden sich die Mühe genommen haben, ihn zu lesen? Und wie viele von denen, die ihn gelesen haben, haben den Inhalt begriffen?

Es handelt sich, kurz gesagt, um folgendes: Der Bund errichtet unter dem Namen Arbeitsamt eine Institution mit einem besoldeten Direktor an der Spitze und einem Kollegium von drei Unternehmer- und drei Arbeitervertretern als unbesoldete Beisitzer, die zusammen die eidg. Lohnkommission bilden.

Dem eidg. Arbeitsamt liegt ob:

1. die Erforschung der Arbeitsverhältnisse und der andern Arbeitsbedingungen, des Arbeitsmarktes sowie der Lebenshaltung und der Wohn- und Wanderungsverhältnisse der Arbeiter;
2. die Vorbereitung von Reformen des Arbeitsverhältnisses sowie der Lebensverhältnisse der Arbeiter;
3. die Ausführung der Entscheide der Lohnkommission;
4. die Erledigung von Beschwerden über die Nichteinhaltung der festgesetzten Arbeitsverhältnisse;
5. die Begutachtung von Anträgen der Lohnstellen zuhanden des Bundesrates;
6. die Antragstellung auf Anwendung von Art. 2, Abs. 4, und Art. 3, Abs. 2;
7. die Aufsicht über die Tätigkeit der Lohnausschüsse.

Neben der eidg. Lohnkommission werden für die einzelnen Berufe oder Gegenden eidg. Lohnausschüsse eingesetzt, die ebenfalls aus einem neutralen Obmann und je drei Unternehmern und Arbeitern als Beisitzer bestehen.

Diese Lohnausschüsse sind zur Festsetzung von Mindestlöhnen nur in der Heimindustrie befugt.

Die Bundesversammlung kann eine Ausdehnung der Befugnis zur Lohnfestsetzung auf andere Kategorien von Arbeitern beschliessen.

Gegen die Entscheide der Lohnausschüsse ist Rekurs an die Lohnkommission zulässig, die endgültig entscheidet.

Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Lohnkommission entscheidet der Bundesrat.

Der Bundesrat kann Gesamtarbeitsverträge, die zwischen Unternehmern und Arbeiterorganisationen festgesetzt sind, für die ganze Schweiz verbindlich erklären.

Während des Verfahrens zur Festsetzung von Arbeitsverhältnissen vor dem Lohnausschuss oder vor der Lohnkommission dürfen die beteiligten Arbeiter weder die Arbeit niederlegen, noch dürfen die Unternehmer Aussperrungen oder Massregelungen vornehmen aus Gründen, die mit der Streitsache in Verbindung stehen.

Diese Bestimmung wird in Arbeiterkreisen vielfach mit Misstrauen aufgenommen. Es wird Sache des Arbeitsamtes sein, dieses Misstrauen dadurch zu entkräften, dass es für ein möglichst rasches Prozedere

sorgt. Im andern Fall könnte es eben trotz allen Vorschriften einmal zum Ausstand kommen.

Für die Verletzungen der Bestimmungen des Gesetzes werden Bussen von 10—500 Fr. angedroht.

Die Tätigkeit des Arbeitsamtes wird sich aber nicht nur auf die hier kurz umrissene beschränken; es wird auf Wunsch der Parteien oder wenn öffentliche Interessen es erfordern, den wirtschaftlichen Gruppen in allen Lohnstreitigkeiten zur Verfügung stehen. Wenn es seine Aufgabe richtig erfasst, wird es sich in kurzer Zeit unentbehrlich machen. Verhelfen wir dem Gesetz durch eine umfassende Propaganda zur Annahme, so machen wir die Bahn frei für die Verwirklichung weiterer Gewerkschaftsforderungen auf dem gesamten sozial-wirtschaftlichen Gebiet. Darum, Arbeiter und Angestellte, an die Urnen!



## Das Betriebsrätegesetz in Deutschland.

### I.

Nach einem unerhörten parlamentarischen und ausserparlamentarischen Kampf hat die Nationalversammlung in Deutschland das Gesetz über die Betriebsräte angenommen. Da die Betriebsrätefrage auch in unsern Organisationen diskutiert wird, dürfte es angezeigt sein, seinen Inhalt kurz zu umschreiben. Wir folgen dabei dem « Korrespondenzblatt der deutschen Gewerkschaften ».

Erst das Hilfsdienstgesetz machte die Arbeiterausschüsse für die ihm unterstellten Betriebe obligatorisch, sicherte ihnen die Aufgaben der Arbeitervertretung bei Differenzen mit der Betriebsleitung und schuf für unerledigte Streitigkeiten einen geordneten Rechtsweg vor dem Schlichtungsausschuss. Die Verordnung der Revolutionszeit vom 23. Dezember 1918 gab den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen die weitergehende Aufgabe der Ueberwachung der Durchführung der Tarifverträge und, soweit solche nicht bestehen, die Mitwirkung bei Regelung der Löhne und sonstiger Arbeitsverhältnisse und der Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb.

Das Betriebsrätegesetz berechtigt die Arbeitnehmervertretungen des Betriebes, auch bei der Einführung neuer Lohnungsmethoden, bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerungen oder Verkürzungen der regelmässigen Arbeitszeit, bei der Regelung des Urlaubs der Arbeitnehmer und bei der Erledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge mitzuwirken, ferner die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren, in Streitfällen den Schlichtungsausschuss anzurufen, mit dem Unternehmer Richtlinien über die Einstellung von Arbeitskräften zu vereinbaren und bei Verstössen gegen diese Richtlinien mit dem Arbeitgeber zu verhandeln sowie eventuell den Schlichtungsausschuss anzurufen und bei Entlassungen unter gewissen Voraussetzungen Einsprache zu erheben mit der Wirkung, dass, wenn es darüber in Verhandlungen zu keiner Einigung kommt, der Schlichtungsausschuss zur Entscheidung angerufen werden kann. Sodann haben die Betriebsräte an der Verwaltung von Pensionskassen, Werkwohnungen und Betriebswohlfahtseinrichtungen teilzunehmen und endlich in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung mit Rat zu unterstützen, mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen und an der Einführung neuer Arbeitsmethoden mitzuwirken.

Das Betriebsrätegesetz hat für die Betriebsräte mannigfache Formen vorgesehen, entsprechend den